

# Fragkassette

## Pflanzenschutz

**Ich habe einen Komposthaufen, der sehr mit Unkrautsamen durchsetzt ist und möchte diese Erde doch gern wieder auf die Beete bringen; aber ich habe dann sehr mit Unkraut zu rechnen. Gibt es ein Mittel, um die Samen zu töten? Leider mangelt es mir an Platz, um die Komposterde ausbreiten und so die auskeimenden Unkräuter durch fortwährende Bearbeitung bekämpfen zu können. K. — A.**

Ein Mittel, um die Samen zu töten, gibt es m. W. nicht. Ich selbst dünge viel mit Komposterde, die zum größten Teil aus Fäkalien besteht. Bekanntlich wirken Fäkalien auf Böden sehr unkrautend. Ich bringe nun auf diesem Grunde die Komposterde im Herbst auf das umgegrabene Land. Der Same von dem Unkraut läuft meist im Herbst noch auf und wird dann das Unkraut kräftig mit der Hand bearbeitet oder es wird nochmals geegret. Auf diese Art kann man das Unkraut von der Komposterde am einfachsten bekämpfen.

L. Rath.

Um mit Unkrautsamen durchsetzte Komposterde verwendungsfähig zu machen, ohne diese regelmäßig bearbeiten zu müssen, kann man auf zweierlei Weise verfahren. Und zwar geschieht dies einmal durch Sterilisation (Dämpfen) der Erde und andererseits durch Zusetzen von Biophosphat und Phosphat zur Komposterde. Bei der ersten Behandlungsweise wird die etwas angefeuchtete Erde in einen Behälter (Kessel) getan und erhitzt. Ein gutes Mittel zur Sterilisation von Unkrautsamen bilden die beiden oben genannten Mittel Biophosphat und Phosphat, von denen je 10 kg zu 1-2 cbm Erde voneinander getrennt beigegeben werden. Dadurch werden gleichzeitig der Komposterde Bodenbakterien und phosphorhaltiger Kalk beigegeben.

**Aconitum Fischeri Wilsonii** leidet unter einer Blattkrankheit, und die Blätter herben zu 1/2 bis 1/3 von unten herab ab, und die Pflanzen sehen ungesund aus. Ich habe eine Kompostung vorgenommen, und auch dies half nicht. Um was für eine Krankheit handelt es sich hier wohl, und wie ist diese zu bekämpfen? K. K.

Bei den fraglichen **Aconitum**-Pflanzen mit schlechten Blättern handelt es sich sicher um keine Krankheit, sondern die Pflanzen sehen wahrscheinlich in zu trockenem, leichtem Boden, in dem jene Erscheinung immer beobachtet worden ist.

Alle **Aconitum**-Arten mit ihren dicken, fleischigen Wurzeln gedeihen am besten in einem feuchten, lehmhaltigen, nährstoffreichen Gartenboden und verlangen zu ihrer vollen Entwicklung bei Trockenheit reichliche Wassergaben und After einen Saugzug. Beachtet sei noch, daß die **Aconitum** giftig sind und daher im Garten mit Vorsicht behandelt werden müssen.

**Zu meiner Esenkultur** tritt in diesem Jahr folgende Krankheit auf. Die Blätter werden ganz braunfleckig und fallen ab. Die Krankheit überträgt sich auf die Stängel, besonders die Spitzen, die an der befallenen Stelle ganz braun werden und absterben. Welcher Kollere kann mir ein Mittel zur Bekämpfung dieser Krankheit sagen? W. N. in S.

Die Krankheit in Ihrer Esenkultur kann durch Ueberdüngung oder zu große Feuchtigkeit (Uebergießen) hervorgerufen sein. Verschiedene Pilzkrankheiten für die Flederbildung in Frage, die aber alle durch Spritzung mit Kupferhaltigen Mitteln in bekämpft werden können. Weiter sind selbstverständlich die befallenen und abgestorbenen Blätter und Triebspitzen sorgfältig zu sammeln, bzw. abzuschneiden und zu verbrennen.

**Mein Treibsalat im Gewächshaus** hatte im Frühjahr unter Blattläusen zu leiden. Wie kann man diese am Salat sicher bekämpfen? Mit Räucherkerzen oder Pulver hatte ich keinen Erfolg. M. T. in A.

Ob der Salat erst von Blattläusen befallen, so sind alle Bekämpfungsmethoden vergeblich, weil die Larve tief in die Blattwinkel wandern und dort auch das beste Insektizid-Vertilgungsmittel unwirksam bleibt. — Schon vor dem Bepflanzen eines Hauses oder Kohens wird bei mir ein tüchtiges Durchdrücken des Raumes mit Paratholpulver

oder Houboldtschem Räucherpulver durchgeführt, dann auch genau untersucht, daß nicht etwa mit den zu verwendenden jungen Pflanzen schon Blattläuse eingeschleppt werden, was leider oft nicht beachtet wird. Wenn man dann während der Kulturzeit dauernd für feuchte Luft sorgt, von Zeit zu Zeit des Nachts einige Male Lüftung, fess vorzüglich lüftet, so wird man niemals über verlaunten Salat zu klagen haben. — Vorbeugungsmaßnahmen gegen Ungeziefer sind bekanntlich leichter durchzuführen, als solches zu vernichten, doch muß von der Verwendung von Spritzmitteln bei den Salatkulturen abgeraten werden.

Wahrscheinlich haben Sie zu wenig geräuchert. Ich verwende zur Vertilgung der Blattläuse an Salat oder an Gewächshauspflanzen Nilopren-Räucherkerzen. Wenn man auf 10 cbm Raum 1 Kerze anbrennt, sind sämtliche Blattläuse am nächsten Tag wertlos vernichtet.

Durch Zutag von Samen habe ich in meinem Garten die lästige Krogdistel mit ihren tiefschenden unterirdischen Ausläufern bekommen. Trotz vielen Ausstechens mit einem Dikelfeder und tiefen, sorgfältigen Umgrabens kann ich sie nicht ausrotten. Die Wurzeln gehen in den letzten Untergrund, und dort sind sie kaum herauszuholen. Welche rasch und nicht wachsende Pflanze kann die Distel im Aufkommen unterdrücken, oder wie ist die beste Vernichtungsmethode? K. in A.

Sie können das Land nach einem ergiebigen Regen mit einer 3-4%igen Dikelfeder durchdringend gießen. Nach einigen Wochen vermag man die zerstörten Wurzeln aus der Erde zu ziehen. Den im kommenden Frühjahr ansukenden Pflanzen wird die Dikelfeder nicht mehr schaden. Wenn der Boden sehr trocken ist, erscheint es fraglich, ob Sie auch die Wurzeln in den tieferen Schichten mit der Dikelfeder erreichen. In dies nicht der Fall, empfehle ich Ihnen die Fläche zu rigolen und die Wurzeln sorgfältig herauszuholen. In dies betriebstechnisch nicht möglich, kann tief gedüngt, dann gegrabert und dabei die Wurzeln abgelesen werden. Im nächsten Frühjahr wird irgendeine stark wachsende Gründungsgrünanlage, z. B. Pflanzklee, dicht eingelegt. Diese lassen die Disteln nicht hochkommen, sie müssen vielmehr erdigen.

## Sozialversicherung

Ein hiesiger Gartener wurde vor Jahren in die Angestelltenversicherung aufgenommen. Nun befindet sich das Gut im Säkularisationsverfahren, und der Treuhänder hat dem Gärtner gegenüber erklärt, er gehört nicht in die Angestelltenversicherung sondern in die Invalidenversicherung. Wie muß sich der Gärtner verhalten? Ist der Treuhänder berechtigt, ihn aus der Angestelltenversicherung zu „streichen“? Der Gärtner ist ca. 60 Jahre alt und zum Invalidenmarktellen hoch schon zu. H. R. in S.

Die Frage, ob der in Rede stehende Gartener zur Angestelltenversicherung gehört oder zur Invalidenversicherung, beantwortet hat danach, ob er Angestellter ist oder Arbeiter. Das Gesetz enthält keine Definition des Angestellten, sondern zählt nur im § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes eine Anzahl von Personen auf, die als Angestellte gelten und der Angestelltenversicherung unterstehen. Der Kreis der in § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes aufgeführten angestelltenversicherungspflichtigen Personen wird ergänzt durch den Berufsgruppenkatalog vom 8. 3. 1934 (RVO. S. 274 ff.) — vergl. A XXVI des Berufsgruppenkataloges. Danach unterliegen folgende gärtnerischen Arbeitnehmer der Angestelltenversicherungspflicht:

1. Gartenbautechniker,
2. Gartenmeister und Obergärtner, sofern sie a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes oder eines Betriebsteiles oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend mit der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich beschäftigt sind oder b) bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfange zu erledigen haben.

Während hiernach Gartenbautechniker ohne Einschränkung angestelltenversicherungspflichtig sind, ist

bei den Gartenmeistern und Obergärtnern in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Angestelltenversicherungspflicht gegeben sind. Die Angestelltenversicherungspflicht ist dann zu bejahen, wenn dem betreffenden Gartenmeister bzw. Obergärtner mehrere andere Arbeitnehmer (Gärtner-Gehilfen, ungelernete Arbeiter usw.) unterstellt sind, und wenn sich die Tätigkeit des Gartenmeisters oder Obergärtners im wesentlichen als eine aufsichtsführende darstellt. Die Tatsache, daß der Obergärtner (Gartenmeister) selbst körperlich mitarbeitet, ist an sich allein noch nicht geeignet, ihm die Angestelltenversicherungspflicht abzusprechen. Maßgebend ist bei solchen gemischten Beschäftigungen immer, ob das Arbeitsverhältnis durch die körperliche Arbeit oder die sonstige Arbeit (Erledigung schriftlicher Arbeiten, Leitung und Beaufsichtigung anderer Arbeiter usw.) sein Gepräge erhält. Es ist dabei zu beachten, daß nicht allein der zeitliche Umfang der körperlichen Arbeit im Verhältnis zur sonstigen Tätigkeit entscheidet. Auch dann, wenn ein Obergärtner, zeitlich gemessen, überwiegend körperlich mitarbeitet, kann er als Angestellter gelten. In den meisten Fällen kennzeichnet sich die Arbeit eines solchen Obergärtners auch dadurch, daß sie im Gegensatz zu der Tätigkeit der ihm unterstellten Arbeiter besondere Fachkenntnisse voraussetzt. Das rechtliche Kennzeichen eines Angestellten besteht darin, daß sich die Tätigkeit des Angestellten im Gegensatz zu der des Arbeiters als eine vorwiegend intellektuelle oder eine leitende bzw. beaufsichtigende darstellt. Wenn das bei einem Obergärtner bzw. Gartenmeister zutrifft, läßt sich nur von Fall zu Fall bei genauer Kenntnis der einzelnen Umstände entscheiden.

Selbstverständlich ist im vorliegenden Fall der Treuhänder nicht befugt, den Gartener aus der Angestelltenversicherung zu „streichen“. Der Treuhänder könnte höchstens den Versicherungsträger darauf hinweisen, daß die Uebernahme in die Angestelltenversicherung zu Unrecht erfolgt sei. Es müßte dann notwendigerweise die Frage, ob der Gartener der Angestellten- oder der Invalidenversicherung untersteht, im Beitragsstreitverfahren (Beschlußverfahren) entschieden werden. Maßgebend ist die Bestimmung des § 193 des Angestelltenversicherungsgesetzes, die lautet:

„Entsteht zwischen den Versicherungsträgern der Angestelltenversicherung und der Invalidenversicherung außerhalb eines Leistungsfeststellungsverfahrens Streit darüber, ob der Versicherungspflichtige der Angestellten- oder Invalidenversicherung zu unterstellen ist, so ist die schriftlich einzubringende gemeinsame Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers maßgeblich. Wird eine Erklärung auf Anforderung der beiden Versicherungsträger binnen einer zu bestimmenden Frist nicht abgegeben, oder können Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Unterstellung sich nicht einigen, so wird im Beitragsstreitverfahren entschieden.“

Die Befürchtung des Garteners, daß er nicht in die Invalidenversicherung aufgenommen würde, wenn eine Ausschließung aus der Angestelltenversicherung erfolgt, ist nicht berechtigt. Das Versicherungsrecht würde nämlich für den Fall, daß das Beitragsstreitverfahren die Versicherungspflicht bei der Angestelltenversicherung verneint, bei der Invalidenversicherung fortgesetzt, ohne Rücksicht darauf, daß der Versicherte bereits das 60. Lebensjahr erreicht hat.

Ich habe seit Gründung meiner Gärtnerei der Pommerischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehört und meine Beiträge bis erste Rate 1934 (am 10. 4. 1934) bezahlt. Nun teilt mir die Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft im Braunschweig (Nant) mit, daß ich von der oben genannten Berufsgenossenschaft rückwirkend vom 1. 1. 1933 an die Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft überwiegen sei. Ich soll nun an die Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1933 noch Beiträge bezahlen.

Bin ich dazu gesetzlich verpflichtet? Ich bin der Ansicht, daß eine Zahlungspflicht für 1933 bei der Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft nicht in Frage kommt.

## Wieder mittelfristige Abzahlungskredite für Gartenbaubetriebe

Wir geben hierdurch bekannt, daß wir zur Zeit in der Lage sind, in beschränktem Umfang mittelfristige Kredite in Form von Abzahlungskrediten zur Finanzierung von in Aussicht genommenen Betriebsveränderungen, Restorationen usw. zu vermitteln.

Diese Kredite werden auf folgender Basis herangezogen:

1. Höhe und Sicherstellung: im Rahmen von 40% des verbleibenden Einheitswertes von 1931;
2. Dauer der Inanspruchnahme: acht Jahre;
3. Rückzahlung: pro Jahr ein Viertel des Kreditbetrags;
4. Verzinsung: zur Zeit 5 1/2% p. a.

Weitere Voraussetzung ist, daß der zu beliehende Grundbesitz entsprechende Wohn- und Wirtschaftsgebäude aufweist und eine Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts eingereicht wird, aus der hervorgeht, daß seitens des Betriebsinhabers auf die Inanspruchnahme des Darlehensverfahrens gemäß § 10 des Schuldverordnungsgesetzes verzichtet worden ist. Diese Bescheinigungen werden von den Amtsgerichten kostenlos ausgestellt.

Für die Kreditgewährung ist maßgebend, daß die von uns anzustellenden Erhebungen über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Antragstellers zu unserer Zufriedenheit ausfallen.

Um Verzögerungen in der Bearbeitung der Kreditanträge zu vermeiden, sind den Antragstellern die zur Prüfung erforderlichen vollständigen Grundbuchspalten, nämlich:

1. Grundbuchauszug nach dem neuesten Stande;
2. Auszug aus der Grundsteuerunterlagenrolle;
3. Auszug aus der Grundbesitzsteuerrolle;
4. Katasterhandzeichnung;

Für das Wirksamwerden einer Änderung der genossenschaftlichen Zugehörigkeit gilt gemäß § 193 in Verbindung mit § 671 der Reichsversicherungsordnung folgendes:

§ 671.

Wird einem Antrag auf Ueberweisung Folge gegeben, so wird die Änderung der genossenschaftlichen Zugehörigkeit mit dem Tage wirksam, an dem der Antrag zuerst einem der beteiligten Genossenschaftsvorstände zugegangen ist. Wird der Betrieb von Amts wegen überwiesen, so ist der Tag maßgebend, an dem die Ueberweisung oder Lösung dem Unternehmer mitgeteilt worden ist.

Die beteiligten Vorstände und Unternehmer können einen anderen Tag vereinbaren.

Aus der Anfrage ist nicht ersichtlich, ob die Ueberweisung von Ihnen beantragt worden ist, oder ob die Ueberweisung von Amts wegen erfolgt. Es soll jedoch unterstellt werden, daß die Ueberweisung am 1. 1. 1933 wirksam wurde. Dann müssen Sie vom 1. 1. 1933 ab die Beiträge an die Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft abführen, können aber von der Pommerischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die bereits für die Zeit nach dem 1. 1. 1933 bezahlten Beiträge zurückverlangen. Vergl. Roese-Kabeling, RVO., 3. Auflage 1914, Anmerkung zu § 671 und Entwurf einer Reichsversicherungsordnung und Begründung, S. 311 ff.: „Die §§ 671, 672 RVO. treffen Vorschriften über die Wirksamkeit der Ueberweisung in der genossenschaftlichen Zugehörigkeit eines Betriebes bei dessen Ueberweisung...“ Das wirkt insbesondere auf die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge derart, daß der Unternehmer von der Genossenschaft die Beiträge für die Zeit, von der an die Ueberweisung wirksam wird, zurückfordern und von da an die andere Genossenschaft von ihm die Beiträge nachfordern kann.

## Wer weiß Rat?

Ich habe fortgesetzt starken Ausfall durch Auswintern von Fliederzweigen in äußerst rauher Höhenlage. Kann ich diesfalls vor Einsetzen härterer Fröste heranzunehmen, zurückschneiden und fruchtig überwintern, ohne Gefahr zu laufen, daß die Augen eintrocknen? A. St. in R.

## Die Heizrohrleitung als Tragerrüst

Diese eigenartige Gewächshauskonstruktion ist in letzter Zeit sehr bevolkummet worden. Die neueste Nummer des „Blumen- und Pflanzenbau“ vereinigt mit „Die Gartenwelt“, bringt darüber einen interessanten illustrierten Bericht.

Ein weiterer Aufsatz dieses Heftes behandelt Pflanzen, die sich — entsprechend dem Aufwuchs der Arbeitskraft — ganz besonders für die Ausdehnung von Wohn- und Arbeitsräumen eignen. Wertvolle Anregungen werden in anderen Beiträgen für die Anzucht alpiner Stauden für Topfverkauf, Ferner für die Schneeglöckchen-Kultur und für die Anzucht kleinblumiger Chrysanthen aus Samen gegeben.

Neue praktische Kultureinrichtungen werden beschrieben, zahlreiche neue und beachtenswerte Pflanzen dargestellt und einige kurze Berichte über neue gartenbauwissenschaftliche Forschungsergebnisse zusammengefasst. Eine wichtige Bekanntmachung des Sachbearbeiters Blumen- und Pflanzensachen im Reichsanwaltschaftsamt betrifft Güte- und Größenfortsetzung für Rosenzuchtblumen.

Sinzu kommen noch längere Betrachtungen über beachtenswerte Pflanzengänge und vor allem ein zwei Seiten umfassender Nachrichtenteil, so daß auch diese Nummer des „Blumen- und Pflanzenbau“, vereinigt mit „Die Gartenwelt“, wieder äußerst reichhaltig ist. Betriebsinhaber, die bislang veräußert haben, das amtliche Organ ihrer Fachgruppe zu bestellen, wollen sich an das für sie zuständige Postamt oder direkt an den Verlag (Paul Parey, Berlin SW, 11) wenden.

## Volksgenosse

Zu legst deine Spende



in dankbare Hände

Derselb nicht die Dind-Spende des Winterkassenberichts 1934/35

## Beiträge

für Hagelversicherung

Ende dieses Monats werden wir von unseren Mitgliedern in

Bayern, Baden, Hessen, Hessen-Nassau, Rheinland, Westfalen, Württemberg und Oberschlesien

noch unbezahlte Beiträge aus 1934 durch Nachnahme erheben.

Da nach den Versicherungs-Bedingungen die Wiederaufnahme des Versicherungsschutzes erst nach Begleichung rückständiger Beiträge gewährt werden kann, ist die Einlösung der Nachnahme dringend notwendig.

Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit für Gärtnereien etc. zu Berlin SW. 61, Yorckstraße 11.